An:

Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha
Fischamender Straße 10
2460 Bruck an der Leitha
post.bhbl@noel.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See
Eisenstädter Straße 1a
7100 Neusiedl am See
bh.neusiedl@bgld.gv.at

Nachrichtlich an:

Abteilung 4 (Agrarwesen, Natur- und Klimaschutz) beim Amt der Burgenländischen Landesregierung
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt
E-Mail: post.a4-service-jagd-fischerei@bgld.gv.at

Tierschutzombudsstelle Niederösterreich (Dr. Lucia Giefing)
Rennbahnstraße 29 (Tor zum Landhaus)
3109 St. Pölten
E-Mail: post.tso@noel.gv.at

Tierschutzombudsstelle Burgenland (Dr. Gabriele Velich)
Marktgasse 2
7210 Mattersburg
E-Mail: post.tierschutz@bgld.gv.at

Wien, am 12.11.2026

Anzeiger:
Verein Gegen Tierfabriken (ZVR: 837615029)
A-1120 Wien, Meidlinger Hauptstraße 63/6
Telefon: +43 (0)1 9291498
Telefax: +43 (0)1 9291498-2
vgt@vgt.at

Betreff: Anzeige gegen Herrn XXX (Jagdleiter) wegen des Verdachts auf Verstöße gegen jagdrechtliche, tierschutzrechtliche, tiertransportrechtliche und tiergesundheitsrechtliche Vorschriften

1. Sachverhaltsdarstellung:

Am Freitag, den 23. Oktober 2026, gegen 18 Uhr konnte auf dem Firmengelände von Herrn XXX 2451 Hof am Leithagebirge, Niederösterreich, ein Fahrzeug mit dem Kennzeichen XXX samt Anhänger festgestellt werden. Auf dem Anhänger befanden sich zehn Transportkisten mit ca. 100

lebenden Fasanen.

Herr XXX, wohnhaft in der XXX ist nach den vorliegenden Informationen als Jagdleiter tätig und veranstaltet im Herbst mehrere Niederwildjagden im burgenländischen Jagdgebiet zwischen Kaisersteinbruch und Wilfleinsdorf.

Für den 24. und 25. Oktober 2026 waren in diesem Jagdgebiet jeweils ab 8:30 Uhr organisierte Niederwildjagden vorgesehen. Nach den vorliegenden Informationen wurden für die Teilnahme an den von Herrn XXX veranstalteten Jagden Entgelte (1.800 EUR) verlangt. Es besteht daher der Verdacht, dass die aus Ungarn beschafften Fasane kurzfristig im Jagdgebiet ausgesetzt und anschließend bejagt werden sollten.

Es konnte festgestellt werden, dass sich die Fasane auch am 24. Oktober 2026 gegen 3 Uhr früh weiterhin in den Transportkisten auf dem Anhänger befanden. Daraufhin wurde die Polizei verständigt. Im Zuge des polizeilichen Einschreitens erschien Herr XXX gegen 4 Uhr beim Fahrzeug.

Gegenüber den einschreitenden Polizeibediensteten bestritt Herr XXX zunächst telefonisch, Kenntnis von den Fasanen im Anhänger zu haben. Vor Ort bestätigte er jedoch, die Tiere aus Ungarn erhalten zu haben. Entsprechende Begleitpapiere konnte er offenbar nicht vorweisen.

Die beigezogene Amtstierärztin verlangte zunächst eine entsprechende Unterbringung der Tiere und ordnete in weiterer Folge deren Rückverbringung nach Ungarn an.

Die für den 24. und 25. Oktober 2026 vorgesehenen Jagden wurden nach dem polizeilichen Einschreiten abgesagt.

2. Zur rechtlichen Beurteilung:

2.1. Versuchte verbotene Aussetzung gemäß § 95 Abs. 1 Z 14 Burgenländisches Jagdgesetz 2017

Gemäß § 95 Abs. 1 Z 14 Burgenländisches Jagdgesetz 2017 ist das Aussetzen von eingefangenem oder aufgezogenem Wild zu jagdlichen Zwecken grundsätzlich verboten, soweit keine gesetzliche Ausnahme vorliegt.

Die gegenständlichen Fasane wurden eigens aus Ungarn beschafft und nach Österreich transportiert, um unmittelbar vor den geplanten Jagden ausgesetzt und anschließend erlegt zu werden. Die Tiere waren somit nicht zur längerfristigen Haltung, sondern ausdrücklich zur kurzfristigen Aussetzung für die Bejagung bestimmt. Das Vorhaben fällt daher unter das jagdrechtliche Aussetzverbot.

Gemäß § 162 Abs. 4 Burgenländisches Jagdgesetz 2017 ist auch der Versuch einer Verwaltungsübertretung strafbar. Nach § 8 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VstG) setzt dies voraus, dass vorsätzlich eine Handlung unternommen wird, die unmittelbar zur Verwirklichung der Verwaltungsübertretung führen soll.

Die Fasane waren bereits beschafft, nach Österreich verbracht und für die bevorstehenden Jagden bereitgehalten worden. Dies legt den konkreten Verdacht einer versuchten verbotenen Aussetzung

VEREIN GEGEN TIERFABRIKEN – A-1120 WIEN, MEIDLINGER HAUPTSTR. 63/6, ZVR-ZAHL: 837615029
TEL +43/1/929 14 98 – WWW.VGT.AT – VGT@VGT.AT – FACEBOOK.COM/VGT.AUSTRIA
SPENDENKONTO: ERSTE BANK, IBAN: AT84 2011 1822 5838 6404, BIC: GIBAATWWXXX
SHOPBESTELLUNGEN: VOLKSBANK WIEN, IBAN: AT56 43000 30585579003, BIC: VBWIATW1

gemäß § 95 Abs. 1 Z 14 in Verbindung mit § 162 Abs. 4 Burgenländisches Jagdgesetz 2017 und § 8 Abs. 1 VstG nahe.

Die bereits gesetzten Handlungen haben die Schwelle vom straflosen Vorbereitungshandeln zum strafbaren Versuch überschritten und die Aussetzung unterblieb ausschließlich infolge des polizeilichen Einschreitens. Ein freiwilliger Rücktritt gemäß § 8 Abs. 2 VStG ist daher nicht ersichtlich.

Somit liegt ein strafbarer Versuch einer Verwaltungsübertretung vor (§ 95 Abs. 1 Z 14, § 162 Abs. 4 Burgenländisches Jagdgesetz 2017 iVm § 8 Abs. 2 VstG).

2.2.Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport und gegen das Tiertransportgesetz 2007

Die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 gilt gemäß Art. 1 Abs. 5 für Tiertransporte im Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit. Ein solcher Zusammenhang kommt hier aufgrund des gezielten Bezugs von rund 100 Zuchtfasanen aus Ungarn für zwei organisierte Jagdveranstaltungen mit nach den vorliegenden Informationen entgeltlicher Teilnahme in Betracht. Nach der Rechtsprechung des EuGH (vgl.: EuGH 03.12.2015, C-301/14, Pfotenhilfe-Ungarn) setzt eine wirtschaftliche Tätigkeit keine Gewinnerzielungsabsicht voraus. Auch eine Beförderung in Eigenregie ohne gesondertes Transportentgelt kann daher erfasst sein.

Unter Transport wird jede Bewegung von Tieren in einem oder mehreren Transportmitteln sowie alle damit zusammenhängenden Vorgänge, einschließlich des Verladens, Entladens, Umladens und Ruhens, bis zum Ende des Entladens der Tiere am Bestimmungsort verstanden (Art 2 lit. w EU-Tiertransportverordnung).

Die Beförderung der Fasane aus Ungarn nach Österreich, ihre vorgesehene Weiterbeförderung zum Jagdgebiet sowie der nach dem Polizeieinsatz tatsächlich erfolgte Rücktransport nach Ungarn sind als Transportvorgänge zu prüfen. Auch die nächtliche Verwahrung auf dem Anhänger kann als transportbedingte Ruhephase Bestandteil eines einheitlichen Transportvorgangs verstanden werden. Die Tatsache, dass das Fahrzeug während dieser Zeit nicht bewegt wurde, schließt die Anwendung der Transportvorschriften daher nicht aus.

Artikel 3 der EU-Tiertransportverordnung legt u.a. fest, dass Tiere nur transportiert werden dürfen, wenn ihnen dabei keine Verletzungen oder unnötiges Leiden zugefügt werden. Vorkehrungen sind zu treffen, um die Beförderungsdauer so kurz wie möglich zu halten. Transportmittel müssen sicher und artgerecht sein, die Tiere müssen transportfähig sein, ausreichend Platz und Ruhe haben sowie regelmäßig mit Futter und Wasser versorgt werden. Personen, die die Tiere handhaben, müssen geschult sein, Gewalt oder Stress vermeiden und das Wohlbefinden der Tiere während des gesamten Transports kontinuierlich überwachen.

Im gegenständlichen Fall befanden sich 100 Fasane mehr als zehn Stunden lang in sehr engen Transportkisten. Da ihre Weiterbeförderung erst für den nächsten Morgen vorgesehen war, besteht der Verdacht, dass diese lange Verweildauer bereits bei der Transportplanung in Kauf genommen wurde. Die geringe Größe der Kisten lässt außerdem vermuten, dass den Tieren nicht ausreichend Platz zur Verfügung stand, um eine angemessene Körperhaltung einzunehmen und ihre Position zu verändern. Es ist überdies nicht davon auszugehen, dass im vorliegenden Fall handelnder Jagdeiter

VEREIN GEGEN TIERFABRIKEN – A-1120 WIEN, MEIDLINGER HAUPTSTR. 63/6, ZVR-ZAHL: 837615029
TEL +43/1/929 14 98 – WWW.VGT.AT – VGT@VGT.AT – FACEBOOK.COM/VGT.AUSTRIA
SPENDENKONTO: ERSTE BANK, IBAN: AT84 2011 1822 5838 6404, BIC: GIBAATWWXXX
SHOPBESTELLUNGEN: VOLKSBANK WIEN, IBAN: AT56 43000 30585579003, BIC: VBWIATW1

in angemessener Art und Weise geschult wurde, den Tiertransport ordnungsgemäß durchzuführen. Auch wurde die Transportdauer aufgrund des lang andauernden Verweilens der Tiere am Firmengelände des Jagdleiters nicht so kurz wie möglich gehalten. Gegenständlich ist somit von einem Verstoß gegen Artikel 3 der EU-Tiertransportverordnung auszugehen.

Anhang I Kapitel I der EU-Tiertransportverordnung regelt die Transportfähigkeit der Tiere und legt fest, dass nur Tiere transportiert werden dürfen, die gesund und physisch in der Lage sind, die Beförderung ohne zusätzliche Leiden zu überstehen. Die Tiere müssen während des Transports vor Verletzungen und unnötigem Stress geschützt sein.

Die gegenständlich gewählte Transportform war mit erheblichen Erschütterungen, Lageveränderungen und Stressreizen verbunden und bot keinen ausreichenden Schutz vor Angst, Panik oder Verletzungsgefahren. Damit war nicht gewährleistet, dass den Tieren unnötige Leiden erspart bleiben, sodass damit ein Verstoß gegen Kapitel I Z 1 vorliegt. Da die Fasane bereits mindestens zehn Stunden in engen Transportkisten verbracht hatten und anschließend nach Ungarn zurückgebracht wurden, ist fraglich, ob sie für die Rückfahrt noch transportfähig waren.

Anhang I Kapitel II der EU-Tiertransportverordnung legt fest, dass Transportmittel und Transportbehälter so konstruiert, instand gehalten und verwendet werden müssen, dass Verletzungen und Leiden der Tiere vermieden werden und ihre Sicherheit jederzeit gewährleistet ist. Sie müssen die Tiere vor Witterungseinflüssen und extremen Temperaturen schützen, ausreichend Frischluft und Licht bieten und so beschaffen sein, dass Tiere nicht herausfallen können.

Gegenständlich wurde mehrfach gegen diese Bestimmungen verstoßen: Der Transport der Fasane war zweifelsohne mit erheblichen Erschütterungen und Lageveränderungen verbunden. Dadurch war die Sicherheit der Tiere nicht gewährleistet und die Gefahr von Verletzungen und Leiden wahrscheinlich (Anhang II Zif. 1.1 lit a). Die transportierten Kisten boten keinen ausreichenden Schutz vor Witterungseinflüssen, Wind oder Temperaturschwankungen während der Fahrt (Anhang II Zif. 1.1 lit b). Die Transportbehälter waren nicht geeignet, die Tiere angemessen gegen die Bewegungen des Transportmittels abzusichern (Anhang II Zif. 1.1 lit d). Eine angemessene und kontinuierliche Frischluftzufuhr für die transportierten Vögel wurde außerdem nicht gewährleistet (Anhang II Zif. 1.1 lit e). Während des Transports waren die Tiere zudem nicht zugänglich und konnten weder kontrolliert noch versorgt werden (Anhang II Zif. 1.1 lit f).

Kapitel III Z 1.7 Verordnung (EG) Nr. 1/2005 enthält besondere Anforderungen an die Beförderung von Tieren in Behältern. Diese müssen so gehandhabt und angeordnet werden, dass ihre Stabilität gewährleistet ist, die Tiere nicht gefährdet werden und insbesondere bei einer Stapelung weder Verunreinigungen noch Beeinträchtigungen der Belüftung entstehen. Gegenständlich bestehen Zweifel, ob die Kisten ausreichend gesichert und so angeordnet waren, dass eine ungehinderte Belüftung gewährleistet blieb.

Für die in Gefangenschaft gezüchteten Fasane sind überdies die Mindestbodenflächen für Geflügel in Transportbehältern gemäß Anhang I Kapitel VII Abschnitt E der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 heranzuziehen. Für Geflügel mit einem Gewicht von weniger als 1,6 kg sind grundsätzlich 180 bis 200 cm² je Kilogramm Körpergewicht vorgesehen. Für Tiere mit einem Gewicht von 1,6 kg bis unter 3 kg beträgt der Wert 160 cm² je Kilogramm, für Tiere mit einem Gewicht von 3 kg bis unter 5 kg 115 cm² je Kilogramm. Die geringe Größe der Transportkisten lässt gegenständlich den

VEREIN GEGEN TIERFABRIKEN – A-1120 WIEN, MEIDLINGER HAUPTSTR. 63/6, ZVR-ZAHL: 837615029
TEL +43/1/929 14 98 – WWW.VGT.AT – VGT@VGT.AT – FACEBOOK.COM/VGT.AUSTRIA
SPENDENKONTO: ERSTE BANK, IBAN: AT84 2011 1822 5838 6404, BIC: GIBAATWWXXX
SHOPBESTELLUNGEN: VOLKSBANK WIEN, IBAN: AT56 43000 30585579003, BIC: VBWIATW1

Schluss zu, dass die erforderlichen Mindestbodenflächen nicht eingehalten wurden.

Gemäß Art. 4 Verordnung (EG) Nr. 1/2005 müssen bei den von der Verordnung erfassten Beförderungen Dokumente mitgeführt werden, aus denen insbesondere Herkunft und Eigentümer der Tiere, Versandort, Datum und Uhrzeit des Beginns der Beförderung, Bestimmungsort und voraussichtliche Beförderungsdauer hervorgehen. Die Angabe des Jagdleiters, dass keine entsprechenden Papiere vorhanden gewesen seien, beweist, dass den geforderten Dokumentationspflichten im gegenständlichen Fall nicht entsprochen wurde.

Nach § 21 Abs. 1 Z 2 TTG 2007 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer eine Tierbeförderung durchführt, veranlasst oder organisiert, ohne entgegen Art. 3 lit. a der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 vorab alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die Beförderungsdauer möglichst kurz zu halten und den Bedürfnissen der Tiere Rechnung zu tragen. Der Jagdleiter muss daher nicht selbst gefahren sein, um als möglicher Verantwortlicher in Betracht zu kommen. Da die ca. 100 Fasane mindestens zehn Stunden in engen Transportkisten verwahrt wurden und ihre Weiterbeförderung erst für den nächsten Morgen vorgesehen war, ist anzunehmen, dass die Transportplanung den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprach. Es besteht daher ein konkreter Verdacht einer Verwaltungsübertretung nach § 21 Abs. 1 Z 2 TTG 2007.

§ 21 Abs. 1 Z 4 TTG 2007 erfasst insbesondere die Verwendung von Transportmitteln, die den Anforderungen des Art. 3 lit. c oder g der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 nicht entsprechen. Aufgrund der beschriebenen Enge der Transportkisten ist anzunehmen, dass den Fasanen keine ausreichende Bodenfläche und Standhöhe zur Verfügung standen und ihre sichere Beförderung nicht gewährleistet war. Damit besteht insbesondere der Verdacht einer Verwaltungsübertretung nach § 21 Abs. 1 Z 4 TTG 2007.

Gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 und Z 3 TTG 2007 sind insbesondere die Zufügung unnötiger Leiden sowie die Beförderung nicht transportfähiger Tiere verboten. Gegenständlich ist ein Verstoß gegen diese Bestimmungen anzunehmen.

2.3. In eventu: § 11 Abs. 1 TSchG

Gemäß § 3 Abs. 4 TSchG gilt das Tierschutzgesetz nicht für die Ausübung der Jagd und der Fischerei. Die Beschaffung, Beförderung und Verwahrung lebender Zuchtfasane vor Beginn einer Jagd sind jedoch von der eigentlichen Jagdausübung zu unterscheiden. Der jagdliche Verwendungszweck allein schließt die Anwendung der einschlägigen tierschutzrechtlichen Vorschriften daher nicht aus.

Sollte die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 mangels eines hinreichenden Zusammenhangs der Beförderung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit gemäß Art. 1 Abs. 5 nicht unmittelbar anwendbar sein und der Transport auch nicht in den Anwendungsbereich des Tiertransportgesetzes 2007 fallen, ist § 11 Abs. 1 TSchG heranzuziehen. Danach gelten Art. 3 sowie Anhang I Kapitel I, II und III der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 sinngemäß auch für entsprechende andere Tiertransporte, einschließlich der Ver- und Entladung.

Die in Abschnitt 2.2 ausführlich dargestellten Anforderungen an eine tierschutzgerechte Transportplanung, geeignete Transportmittel, ausreichendes Platzangebot, Belüftung,

VEREIN GEGEN TIERFABRIKEN – A-1120 WIEN, MEIDLINGER HAUPTSTR. 63/6, ZVR-ZAHL: 837615029
TEL +43/1/929 14 98 – WWW.VGT.AT – VGT@VGT.AT – FACEBOOK.COM/VGT.AUSTRIA
SPENDENKONTO: ERSTE BANK, IBAN: AT84 2011 1822 5838 6404, BIC: GIBAATWWXXX
SHOPBESTELLUNGEN: VOLKSBANK WIEN, IBAN: AT56 43000 30585579003, BIC: VBWIATW1

Witterungsschutz, Transportfähigkeit, Kontrollen, Versorgung und Transportpraxis wären somit auch bei fehlender unmittelbarer Anwendbarkeit der EU-Verordnung nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 TSchG zu prüfen.

Dies betrifft insbesondere die dort aufgezeigten Verdachtsmomente hinsichtlich Art. 3 und der Anforderungen aus Anhang I Kapitel I bis III.

2.4. Verdacht von Verstößen gegen das Tierschutzgesetz

Gemäß § 5 Abs. 1 TSchG ist es verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen. Im gegenständlichen Fall befanden sich 100 Fasane mindestens zehn Stunden lang in sehr engen Transportkisten auf einem Anhänger. Die Tiere sollten erst am folgenden Morgen weitertransportiert werden. Es besteht daher der Verdacht, dass sie über einen erheblichen Zeitraum Bedingungen ausgesetzt waren, die ihnen ungerechtfertigte Leiden, Schmerzen, Schäden oder schwere Angst verursacht haben könnten. Daher liegt ein Verstoß gegen § 5 Abs. 1 TSchG vor.

Gemäß § 5 Abs. 2 Z 10 TSchG verstößt insbesondere gegen das Verbot der Tierquälerei, wer ein Tier Temperaturen, Witterungseinflüssen, Sauerstoffmangel oder einer Bewegungseinschränkung aussetzt und ihm dadurch Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügt. Aufgrund der mindestens zehnstündigen Verwahrung der 100 Fasane in sehr engen Transportkisten liegt insbesondere wegen der erheblichen Bewegungseinschränkung der konkrete Verdacht eines Verstoßes gegen § 5 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Z 10 TSchG nahe.

2.5. Verdacht von Verstößen gegen tiergesundheitsrechtliche Vorschriften und die BVO 2022

Die Verbringung der rund 100 Zuchtfasane aus Ungarn nach Österreich unterliegt grundsätzlich den einschlägigen Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/429, der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688, des Tiergesundheitsgesetzes 2024 (TGG 2024) und der Veterinärbehördlichen Binnenmarktverordnung 2022 (BVO 2022). Diese tiergesundheitsrechtlichen Vorschriften gelten grundsätzlich unabhängig davon, ob die Verbringung im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit erfolgte.

Gemäß Art. 143 und 149 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 bestehen bei der grenzüberschreitenden Verbringung der gegenständlichen Zuchtfasane grundsätzlich Pflichten zur Mitführung einer Veterinärbescheinigung. § 4 Abs. 4 BVO 2022 schreibt die Mitführung erforderlicher Veterinärbescheinigungen beim Transport vor. Da der Jagdleiter gegenüber der Polizei erklärte, keine Papiere zu haben, besteht der konkrete Verdacht, dass die vorgeschriebene Veterinärbescheinigung nicht mitgeführt wurde.

Gemäß Art. 152 und 153 der Verordnung (EU) 2016/429 sowie § 5 Abs. 2 BVO 2022 bestehen Melde- und Verständigungspflichten. Es ist daher zu prüfen, ob die Verbringung ordnungsgemäß angemeldet wurde. Gemäß § 5 Abs. 4 BVO 2022 ist außerdem zu überprüfen, ob die vorgeschriebene Vorabmeldung durch den österreichischen Empfänger erfolgte.

Gemäß Art. 149 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/429 sind vor Ausstellung einer Veterinärbescheinigung die vorgeschriebenen amtstierärztlichen Kontrollen durchzuführen. § 33

VEREIN GEGEN TIERFABRIKEN – A-1120 WIEN, MEIDLINGER HAUPTSTR. 63/6, ZVR-ZAHL: 837615029
TEL +43/1/929 14 98 – WWW.VGT.AT – VGT@VGT.AT – FACEBOOK.COM/VGT.AUSTRIA
SPENDENKONTO: ERSTE BANK, IBAN: AT84 2011 1822 5838 6404, BIC: GIBAATWWXXX
SHOPBESTELLUNGEN: VOLKSBANK WIEN, IBAN: AT56 43000 30585579003, BIC: VBWIATW1

Abs. 2 TGG 2024 sieht für den österreichischen Rechtsbereich auch die Prüfung der Transportfähigkeit vor. Es wird daher ersucht, festzustellen, ob die erforderlichen Untersuchungen im ungarischen Herkunftsbetrieb durchgeführt wurden und eine gültige Veterinärbescheinigung vorlag.

Der gegenständliche Sachverhalt ist aus (tier)gesundheitsrechtlicher Sicht besonders kritisch zu bewerten, da rund 100 Zuchtfasane aus Ungarn zur Aussetzung in die freie Natur nach Österreich verbracht wurden und dadurch das Risiko einer Übertragung von Krankheitserregern auf heimische Wildvogelbestände bestand. Zum Zeitpunkt der Verbringung am 23. Oktober 2026 war die hochansteckende Newcastle-Krankheit bereits in mehreren Geflügelbeständen Ungarns nachgewiesen worden.

Am 9. September 2026 bestätigte die ungarische Lebensmittel-Sicherheitsbehörde Nébih zwei Ausbrüche im Verwaltungsbezirk Bács-Kiskun. Betroffen waren insgesamt rund 220.000 Masthühner. Die Behörden ordneten entsprechende Seuchenbekämpfungsmaßnahmen einschließlich Schutz- und Überwachungszonen an (vgl.: Nébih (09.09.2026): Nébih bestätigt Newcastle-Krankheit in zwei Geflügelherden im Komitat Bács-Kiskun. URL: https://portal.nebih.gov.hu/-/baromfipestist-igazolt-a-nebih-ket-bacs-kiskun-varmegyei-baromfiallomanyban (abgerufen am 12.11.2026)

Die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) dokumentierte in ihrem am 14. Oktober 2026 veröffentlichten „Tierseuchenradar – September 2026“ insgesamt fünf Newcastle-Ausbrüche in Ungarn im September 2026 und ging von einem Risiko einer Einschleppung der Newcastle-Krankheit nach Österreich aus (vgl.: AGES (14.10.2026): URL: https://www.ages.at/en/research/wissen-aktuell/detail-1/tierseuchenradar-september-2026, Tierseuchenradar – September 2026 (abgerufen am 12.11.2026)).

Besonders relevant ist, dass die Newcastle-Krankheit Ende Oktober 2026 auch im unmittelbaren österreichisch-ungarischen Grenzraum nachgewiesen wurde. Am 27. Oktober 2026 berichtete die Nébih (ungarische Lebensmittel-Sicherheitsbehörde) über zwei weitere Ausbrüche im unmittelbar an Österreich angrenzenden Verwaltungsbezirk Vas. Das ungarische Referenzlabor hatte das Virus bereits am 26. Oktober 2026 in einem Putenmastbestand mit rund 17.000 Tieren bei Jákfa und einem Masthühnerbestand mit rund 10.000 Tieren bei Rábapaty bestätigt. Die Behörden ordneten entsprechende Seuchenbekämpfungsmaßnahmen an (vgl.: Nébih (27.10.2026): Nébih bestätigt Newcastle-Krankheit in zwei Geflügelbeständen im Bezirk Vas.
URL: https://portal.nebih.gov.hu/-/vas-megyeben-ket-baromfiallomanyban-igazolt-baromfipestis-megbetegedest-a-nebih (abgerufen am 12.11.2026)).

Durch die Aussetzung hätten die Fasane mit wildlebenden Vögeln in Kontakt kommen können. Eine Einschleppung oder Weiterverbreitung der Newcastle-Krankheit hätte daher ein Risiko für heimische Vogelbestände darstellen können.

Angesichts der bereits vor dem Transport bekannten Newcastle-Ausbrüche in Ungarn, der von der AGES befürchteten Einschleppungsgefahr und der wenige Tage später bestätigten Ausbrüche im unmittelbaren Grenzraum ist eine umfassende veterinärbehördliche Überprüfung der Herkunft der 100 Fasane besonders geboten.

Es wird daher ersucht, den ungarischen Herkunftsbetrieb festzustellen und zu überprüfen, ob dort

VEREIN GEGEN TIERFABRIKEN – A-1120 WIEN, MEIDLINGER HAUPTSTR. 63/6, ZVR-ZAHL: 837615029
TEL +43/1/929 14 98 – WWW.VGT.AT – VGT@VGT.AT – FACEBOOK.COM/VGT.AUSTRIA
SPENDENKONTO: ERSTE BANK, IBAN: AT84 2011 1822 5838 6404, BIC: GIBAATWWXXX
SHOPBESTELLUNGEN: VOLKSBANK WIEN, IBAN: AT56 43000 30585579003, BIC: VBWIATW1

am 23. Oktober 2026 tierseuchenrechtliche Verbringungsbeschränkungen galten, welche Gesundheitskontrollen durchgeführt wurden und ob die vorgeschriebenen Veterinärbescheinigungen vorlagen.

Gemäß § 6 BVO 2022 sowie § 15 Abs. 1 Z 3 Tiertransportgesetz 2007 sind außerdem die einschlägigen Reinigungs- und Desinfektionspflichten für Transportmittel und Transportbehältnisse zu überprüfen.
Angesichts der nach den vorliegenden Informationen amtstierärztlich angeordneten Rückbeförderung nach Ungarn ist zu ermitteln, ob und unter welchen Bedingungen diese tatsächlich durchgeführt wurde, welche Veterinärbehörden eingebunden waren und ob die einschlägigen tiergesundheitsrechtlichen Vorschriften eingehalten wurden. Die behördlichen Maßnahmen nach §§ 13 und 14 BVO 2022 sind dabei zu berücksichtigen.

Bei Feststellung entsprechender Pflichtverletzungen wird um Prüfung der einschlägigen Verwaltungsstraftatbestände des TGG 2024, insbesondere § 69 Abs. 1 Z 11, ersucht.

2.6. Prüfung der Entziehung der Jagdkarte

Gemäß § 65 iVm § 64 Abs. 1 Burgenländisches Jagdgesetz 2017 ist die Jagdkarte zu entziehen, wenn ein gesetzlicher Verweigerungsgrund vorliegt.

Ein solcher kann insbesondere gemäß § 64 Abs. 1 Z 9 im Zusammenhang mit einer rechtskräftigen Bestrafung wegen bestimmter jagdrechtlicher Verwaltungsübertretungen gegeben sein. Dazu zählt auch ein Verstoß gegen das Aussetzverbot des § 95 Abs. 1 Z 14 in Verbindung mit § 162 Abs. 1 Z 12 Burgenländisches Jagdgesetz 2017.

Darüber hinaus sieht § 64 Abs. 1 Z 10 Burgenländisches Jagdgesetz 2017 Verweigerungsgründe im Zusammenhang mit bestimmten Bestrafungen wegen Tierquälerei sowie schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen Natur- und Tierschutzbestimmungen vor.

Angesichts der beabsichtigten Aussetzung von rund 100 Zuchtfasanen zur unmittelbaren Bejagung und der dargestellten tierschutzrechtlichen Verdachtsmomente wird daher ersucht, bei Feststellung entsprechender Verstöße auch die Voraussetzungen für eine Entziehung der Jagdkarte des verantwortlichen Jagdleiters gemäß § 65 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Z 9 und 10 Burgenländisches Jagdgesetz 2017 zu prüfen.

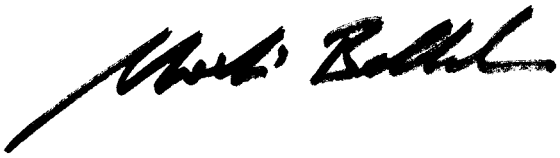
VEREIN GEGEN TIERFABRIKEN – A-1120 WIEN, MEIDLINGER HAUPTSTR. 63/6, ZVR-ZAHL: 837615029
TEL +43/1/929 14 98 – WWW.VGT.AT – VGT@VGT.AT – FACEBOOK.COM/VGT.AUSTRIA
SPENDENKONTO: ERSTE BANK, IBAN: AT84 2011 1822 5838 6404, BIC: GIBAATWWXXX
SHOPBESTELLUNGEN: VOLKSBANK WIEN, IBAN: AT56 43000 30585579003, BIC: VBWIATW1

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass im gegenständlichen Fall der Verdacht mehrerer Verstöße gegen das Burgenländische Jagdgesetz 2017, das Tierschutzgesetz, das Tiertransportgesetz 2007 sowie gegen einschlägige unionsrechtliche und nationale Tiertransport- und Tiergesundheitsvorschriften besteht.

Es wird daher um eine umfassende Prüfung des gesamten Sachverhalts ersucht, insbesondere im Hinblick auf die dargestellten Rechtsverstöße sowie auf mögliche weitere Verstöße gegen die genannten oder andere einschlägige Rechtsvorschriften, und um die Einleitung der erforderlichen behördlichen Schritte.

Vielen Dank!

Hochachtungsvoll,



Mag. DDr. Martin Balluch
Obperson des VGT – VEREIN GEGEN TIERFABRIKEN

Beweismittel: Fotos im Anhang
Zeuge: Mag. DDr. Martin Balluch, p.A. Meidlinger Hauptstraße 63/6, 1120 Wien
Polizeibeamter der PI Mannersdorf mit der Dienst-Tel.Nr. 06648377761

Korrespondenzadresse: Verein Gegen Tierfabriken
Meidlinger Hauptstraße 63/6, 1120 Wien
vgt@vgt.at



Anhang:






KARL WATZKE
LANDSCHAFTSGÄRTNER
UND HANDELSGESMBH
2451 Hof/Lbg Auer Straße 12 Tel.: 0664/417 55 05
E-mail: k.watzke@aon.at